



GEMEINDE PREITENEGG

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9451 Preitenegg 5

DVR Nr. 0093963, UID Nr. ATU26018207

Homepage: www.preitenegg.gv.at e-mail: preitenegg@ktn.gde.at



Zahl: 131-9/2024-67-OP52

Telefon: 04354-2311-14
e-mail: martin.goenitzer@ktn.gde.at
Auskünfte: Martin Gönitzer
Datum: 30.01.2025

Betreff: **Bauverhandlung Ortsaugenschein**
Konrad Forsttechnik GmbH
9451 Oberpreitenegg 52
Errichtung Reparaturhalle mit Bürotrakt,
Lagerhalle mit Flugdach, Überdachung bei
Montagehalle 5, Erweiterung
Mitarbeiterparkplätze, Erweiterung der
bestehenden Heizungsanlage sowie Einbau
Montagegrube in Bestand

KUNDMACHUNG

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Mit Eingabe vom **02.12.2024** hat die Firma Konrad Forsttechnik GmbH, **9451 Oberpreitenegg 52**, um die Erteilung der Baubewilligung zur Errichtung des Bauvorhaben

**Errichtung Reparaturhalle mit Bürotrakt, Lagerhalle mit Flugdach,
Überdachung bei Montagehalle 5, Erweiterung Mitarbeiterparkplätze,
Erweiterung der bestehenden Heizungsanlage sowie Einbau
Montagegrube in Bestand**

auf den **Parz. Nr. 88/2, 88/3, 87/3, 81/6, 81/5, 212, KG 77008 Oberpreitenegg**, angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Preitenegg ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**Montag, dem 17. Feber 2025 um 09:00 Uhr
an Ort und Stelle (9451 Oberpreitenegg 52) an.**

Die geplante Situierung des Objektes ist auszupflocken bzw. ersichtlich zu machen.

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage betraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter ein

Rechtsanwalt oder Notar, ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

In den Akt kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt der Gemeinde Preitenegg, 9451 Preitenegg 5, Einsicht genommen werden.

Eine Voranmeldung per Telefon oder E-Mail ist zu empfehlen.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) StF: BGBl Nr. 51/1991 (WV), igF und §§ 3, 6 und 16 der Kärntner Bauordnung 1996 StF: LGBl Nr. 62/1996 (WV) igF, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Bauvorschriften.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter / eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, dass ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes Ereignis oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Es besteht **keine Verpflichtung zur Teilnahme** an der Verhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündliche Einwendungen vorzubringen.

Für den Bürgermeister

Martin Gönitzer

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag!

Angeschlagen am: 30.01.2025

Abgenommen am: 17.02.2025

Ergeht mit RSb an:

Bauwerber

Anrainer

Ergeht mit e-mail an:

Parteien

zum Akt